

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

A. Problem und Ziel

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bezwecken, im Rahmen einer Innovationsinitiative den Schutz und die Förderung von Innovationen in der Bundesrepublik Deutschland effektiver auszugestalten.

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt es an einer zentralen Stelle mit Zuständigkeiten für die Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des geistigen Eigentums sowie zur Beratung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über die effektive Nutzung des Systems des geistigen Eigentums. Damit fehlt auch eine zentrale Anlaufstelle für europäische, internationale und andere nationale Behörden, die in diesem Bereich in den letzten Jahren zunehmend aktiver geworden sind.

Die Attraktivität des Patentschutzes und damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt soll außerdem durch eine schnellere Patentprüfung gesteigert werden. In diesem Kontext wird eine innovationsverträgliche Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Jahresgebühren für Patente sind seit geraumer Zeit unverändert geblieben. Ziel der nun nach rund zwei Jahrzehnten vorgeschlagenen Gebührenanpassung ist es, die seit 1999 eingetretene inflationsbedingte Absenkung des Gebührenniveaus zu verkürzen. Diese hat dazu geführt, dass die mit dem Fortschreiten der Patentlaufzeit höheren Gebühren, die für die Aufrechterhaltung des Schutzes zu zahlen sind, ihre innovationspolitische Lenkungs-funktion nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen können, da sie inflationsbedingt fak-tisch „günstiger“ geworden sind. Diese innovationspolitische Lenkungswirkung soll, auch unter Berücksichtigung des gestiegenen Leistungsumfanges des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wieder gestärkt werden.

Für Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht soll ein weiterer Beitrag zur Straf-fung des Verfahrens vorgenommen werden.

B. Lösung

Es soll eine rechtliche Grundlage für das DPMA geschaffen werden, die deutsche mittel-ständische Wirtschaft und die Öffentlichkeit insgesamt über die Möglichkeiten des Innova-tionsschutzes zu informieren und im Rahmen seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Ei-gentum in anderen Ländern sowie europäischen und internationalen Behörden effektiv zu-sammenzuarbeiten.

Verbesserte und zielgerichtete Informationsangebote insbesondere für KMU führen zu ei-ner effektiveren Nutzung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte, die sich wiederum posi-tiv auf ihre Geschäftstätigkeit auswirkt. Im Rahmen einer effektiveren internationalen Zu-sammenarbeit kann das DPMA Koordinierungsaufgaben übernehmen und zentraler An-sprechpartner für diese Institutionen sein.

Die vorgeschlagene Anhebung der Patentgebühren um 990 Euro über eine Gesamtschutzdauer von 20 Jahren führt zu einer Gebührenerhöhung von insgesamt 7,5 Prozent. Die innovationspolitische Lenkungswirkung wird gestärkt, und es wird dem seit der letzten Gebührenerhöhung erheblich gestiegenen Aufwand des DPMA im Zusammenhang mit der Patentprüfung und dem hierdurch erhöhten Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer in angemessener Weise Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Gebührenanpassung soll die Dauer der Patentprüfung auch mit Hilfe zusätzlicher Stellen für Patentprüfer deutlich verringert werden, was für Nutzerinnen und Nutzer einen zusätzlichen Mehrwert schaffen wird. Eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungsdauer wird darüber hinaus einen wichtigen Innovationsimpuls setzen, weil Investitionen in innovative Technik durch Patente schneller rechtlich abgesichert werden und als Grundlage für weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie für eine wirtschaftliche Verwertung der Innovationen dienen können.

Diese Innovationsinitiative leistet damit auch einen konkreten Beitrag für eine nachhaltige, durch Innovation getragene Belebung der in Folge der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten Wirtschaft und unterstützt zugleich die Innovationsstrategie der Bundesregierung.

In Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht soll das Verfahren durch eine schnelle Zustellung der Klageschrift gestrafft werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Die vorgeschlagene Erweiterung der Aufgaben des DPMA führt ab dem Haushaltsjahr 2022 zu Mehrbedarf an Personalmitteln beim Bund. Dieser wird insbesondere ausgelöst durch die Spiegelung der verschiedenen Aktivitäten der Beobachtungsstelle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auf nationaler Ebene. Die erforderlichen Personalmittel werden in Höhe von 22,63 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im höheren Dienst und in Höhe von 7,27 VZÄ im gehobenen Dienst betragen.

Daraus ergibt sich ein jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 2 995 451 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung führt zu keinen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellten Auswirkungen auf das DPMA führen voraussichtlich zu keinem Mehrbedarf an Mitteln und Stellen. Die Anpassung der Jahresgebühren bewirkt Mehreinnahmen beim DPMA.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Patentgesetz

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Patentkostengesetz

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht neben den zu zahlenden höheren Jahresgebühren (weitere Kosten) kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Patentgesetz

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Patentkostengesetz

Für die Wirtschaft entsteht neben den zu zahlenden höheren Jahresgebühren (weitere Kosten) kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Patentgesetz

Die Aufgabenerweiterung des DPMA ist eine Daueraufgabe bei der dem DPMA keine Vorgaben durch Einzelregelungen gemacht werden, die beim DPMA unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand führen. Auf Grund der zusätzlichen Planstellen entsteht jedoch ein personeller Mehraufwand in Höhe von 22,63 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im höheren Dienst und in Höhe 7,27 VZÄ im gehobenen Dienst. Dies entspricht einem Mehraufwand von 2 872 832 Euro. Die Sachkosten werden sich durch die Aufgabenerweiterung des DPMA um 743 015 Euro erhöhen.

Patentkostengesetz

Für die Verwaltung (Bund) entsteht beim DPMA ein Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMA direktPro und DPMA pat/gbm. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Aufwand. Es entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 122 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Patentgesetz

Die Aufgabenerweiterung des DPMA wird neben dem Verwaltungsmehraufwand mit keinen weiteren Kosten verbunden sein.

Patentkostengesetz

Die Gebührenerhöhung wirkt sich auf den Inhaber eines Patents in Abhängigkeit der individuellen Entscheidung aus, für welchen Zeitraum der Patentschutz aufrechterhalten werden soll. Bei einer Aufrechterhaltung des Patentschutzes für die maximal mögliche Laufzeit von 20 Jahren steigen die Kosten insgesamt von 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro.

Darüber hinaus entstehen keine sonstigen indirekten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

Nach § 26 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen, über Rechte am geistigen Eigentum und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte zu informieren.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst auch urheberrechtliche Belange. § 65a des Markengesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Patentkostengesetzes

Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren zugestellt werden; bei Vorliegen eines gültigen SEPA Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck kann die Klage sofort zugestellt werden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder eines Beitritts zum Einspruch im Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 61 Absatz 2 des Patentgesetzes soll vor Zahlung der Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“

2. In der Anlage werden die Nummern 312 050 bis 312 207 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„312 050	für das 5. Patentjahr	100
312 051	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	50
312 052	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 060	für das 6. Patentjahr	150
312 061	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	75
312 062	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr	210
312 071	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	105
312 072	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr	280
312 081	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	140
312 082	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr	350
312 091	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 092	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr	430
312 101	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	215
312 102	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr	540
312 111	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	270
312 112	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr	680
312 121	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	340
312 122	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr.....	830
312 131	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	415
312 132	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 140	für das 14. Patentjahr.....	980
312 141	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	490
312 142	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 150	für das 15. Patentjahr.....	1 130
312 151	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	565
312 152	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 160	für das 16. Patentjahr.....	1 310
312 161	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	655
312 162	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50

312 170	für das 17. Patentjahr.....	1 490
312 171	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	745
312 172	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 180	für das 18. Patentjahr.....	1 670
312 181	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	835
312 182	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 190	für das 19. Patentjahr.....	1 840
312 191	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	920
312 192	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 200	für das 20. Patentjahr.....	2 030
312 201	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 015
312 202	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit des 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf.....	210
312 206	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	105
312 207	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50 ^e .

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf soll die Grundlage für eine Initiative zur Förderung der Innovation in der Bundesrepublik Deutschland gelegt werden. Der effektive Schutz und die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte tragen erheblich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Sie sind eine Voraussetzung für die Entwicklung von Innovationen, speziell in den Bereichen der künstlichen Intelligenz, Digitalisierung und der Umwelttechnologie. Dennoch verfügen bislang weite Teile der Bevölkerung und Entscheidungsträger von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht über hinreichende Kenntnisse über den Wert und die Bedeutung geistiger Eigentumsrechte sowie die Nutzung bestehender Schutzrechte. Dem gilt es durch verbesserte Informationsangebote des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) entgegenzuwirken. Dem DPMA soll darüber hinaus eine ausdrückliche rechtliche Basis für eine effektive europäische und internationale Zusammenarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit Behörden gegeben werden.

Wesentlicher Anreiz für die Investition in neue Technologien ist ein adäquater Schutz von Erfindungen durch Patente. Diese behalten dem Inhaber während der Dauer der Aufrechterhaltung des Patentschutzes das Recht vor, die Erfindung zu benutzen und wirtschaftlich zu verwerten. Für die Bundesrepublik Deutschland werden Patente durch das DPMA nach dem Patentgesetz (PatG) sowie durch das Europäische Patentamt nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 (Europäisches Patentübereinkommen) erteilt. Zur Aufrechterhaltung von Patentanmeldungen und erteilten Patenten ist ab dem dritten Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr zu entrichten (§ 17 PatG). Die Höhe der Jahresgebühren wird in der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Patentkostengesetzes (PatKostG) festgelegt. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist die innovationspolitische Lenkungswirkung von Gebühren zu berücksichtigen. Das Patentkostengesetz sieht bewusst geringe Gebühren im Erteilungsverfahren vor. Diese sind für das DPMA nicht kostendeckend. Die Eintrittsschwelle für den Innovationsschutz soll dadurch niedrig gehalten werden. Patentrechtlicher Schutz soll auch dann möglich sein, wenn eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung noch nicht absehbar ist. Insbesondere KMU, Startups oder Einzelerfindern mangelt es nicht selten zunächst an wirtschaftlich tragfähigen Konzepten für eine Verwertung ihrer Erfindungen. Auch für potentielle Investoren kann für die Frage einer Beteiligung entscheidend sein, ob eine Absicherung ihrer Investitionen durch Patentschutz besteht. Hohe Gebühren in der Eingangsphase des Erteilungsverfahrens würden abschreckend wirken und den Zugang zum Patentschutz erschweren. Damit das DPMA insgesamt kostendeckend arbeiten kann, wird eine Gesamtbetrachtung der Gebühren angestellt. Die aus den genannten Gründen vergleichsweise niedrigen Gebühren im Erteilungsverfahren werden durch kontinuierlich steigende Jahresgebühren während der Dauer der Laufzeit ausgeglichen. Sie steigen derzeit von 70 Euro im dritten Jahr bis 1 940 Euro im 20. Jahr. Im Ergebnis sollen die wirtschaftlich erfolgreichen Patente, die bis zum Ablauf der maximalen Schutzdauer von bis zu 20 Jahren aufrechterhalten werden, die mit den Neuansmeldungen verbundenen Kosten mitfinanzieren. Weiterer wichtiger Gesichtspunkt für die mit der Laufzeit des Patentschutzes steigenden Jahresgebühren ist es, einen Anreiz für eine Überprüfung durch den Rechtsinhaber zu begründen, ob er des Schutzes noch bedarf oder das Patent aufgibt und damit dessen Nutzung gemeinfrei macht.

Die Ausgestaltung des Gebührensystems unterliegt aus verfassungsrechtlicher Perspektive dem Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Gebührenhöhe zu der öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht (BVerfGE 144, 369, 398 Rn. 66) und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung darstellen

darf. Anerkannt ist, dass die beschriebene innovationspolitische Lenkungsfunktion bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist. Dabei können Gebühren auch über oder unter einer konkreten Kostendeckung einzelner Verwaltungsleistungen festgelegt werden, solange sich die Kostenhöhe insgesamt in einem angemessenen Verhältnis bewegt (BGH, Beschluss vom 22. Januar 2008 – X ZB 4/07; BPatG, Beschluss vom 17. Dezember 1981 – 4 W (pat) 54/80).

Die Jahresgebühren für Patente sind seit geraumer Zeit unverändert geblieben. Die letzte Änderung in Teil A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 des Gebührenverzeichnisses wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 im Zuge der Euroumstellung durch das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656 ff.) vorgenommen. Die Veränderung der Gebührenhöhe beschränkte sich auf die Rundung der sich durch die Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro ergebenden Beträge. Die letzte tatsächliche Erhöhung erfolgte durch Artikel 10 des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534). Hiermit wurde erstmalig eine betragsmäßige Anhebung der seit Einführung des Patentgebührengesetzes am 18. August 1976 geltenden Gebührensätze für Jahresgebühren gemäß § 17 PatG angeordnet. Die nun nach rund zwei Jahrzehnten erfolgende Gebührenanpassung soll innovationsverträglich ausgestaltet werden. Ziel ist es, die seit 1999 eingetretene inflationsbedingte Absenkung des Gebührenniveaus zu verkürzen, die dazu geführt hat, dass die höheren Gebühren in der Aufrechterhaltungsphase ihre innovationspolitische Lenkungsfunktion nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen können, da sie inflationsbedingt faktisch „günstiger“ geworden sind. Der beschriebenen Struktur des Gebührenrechts einschließlich seiner innovationspolitischen Lenkungswirkung soll wieder Geltung verschafft werden. Die mit zunehmender Laufzeit erfolgende Erhöhung der Jahresgebühren soll so angeglichen werden, dass sich ein kontinuierlicher Anstieg der Gebührenfunktion ergibt. Er fällt bisher in den Jahren fünf bis zwölf leicht vermindert aus. Diese Jahresgebühren werden dementsprechend prozentual etwas stärker erhöht als diejenigen der übrigen Schutzzeiträume der Jahre 13 bis 20. Für den anfänglichen Zeitraum bis einschließlich des vierten Patentjahres soll es bei den bisherigen Gebühren verbleiben, um die Einstiegsschwelle für den Patentschutz weiterhin auf niedrigem Niveau zu halten.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gebührenhöhe sind die Aufwendungen des DPMA für den Ausbau seiner Leistungen zu berücksichtigen, der für die Anmelder zu einem entsprechenden Mehrwert führt. Seit der letzten Gebührenerhöhung ist der vom DPMA betriebene Aufwand deutlich angestiegen. Dies zeigt sich nicht nur darin, dass sich die Gesamtausgaben des DPMA von 298,4 Millionen Deutsche Mark im Haushaltsjahr 1999 auf 226,5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2019 erhöht haben. Sondern es zeigt sich auch an dem erheblichen Zuwachs an Patentprüferstellen, der nicht allein einer gestiegenen Anzahl an Verfahren geschuldet ist. So ist seit 1999 der zu berücksichtigende Stand der Technik kontinuierlich angewachsen. Dies hat den Umfang der erforderlichen Recherche bei der Patentprüfung erheblich erweitert. Allein innerhalb der Patentdokumentendatenbank DEPATIS hat sich der Stand der Technik seit dem Jahr 2002 von rund 40 Millionen Patentdokumenten auf gegenwärtig über 123 Millionen Patentdokumente mehr als verdreifacht. Gleichzeitig hat das DPMA die Recherchertools und -technologien für Patentdokumente und Nichtpatentliteratur wie DEPATIS oder DPMAprimo kontinuierlich ausgebaut. Deren Entwicklung, Pflege und Ausbau erfordert erheblichen Personal- und Sachaufwand.

1999 ist beim DPMA darüber hinaus der elektronische Rechtsverkehr eingeführt und seither ausgebaut worden. Dokumente können inzwischen elektronisch beim DPMA eingereicht und von den Nutzerinnen und Nutzern empfangen werden. Hierfür stellt das DPMA kostenlos die Client-Software DPMAdirektPro zur Verfügung. Diese Möglichkeit der elektronischen Einreichung bietet für Patentanmelder erhebliche Vorteile im Hinblick auf Zeit, Kosten und Rechtssicherheit. Dementsprechend wird diese Einreichungsmöglichkeit stark genutzt. Derzeit werden fast 90 Prozent aller Patentanmeldungen elektronisch beim DPMA eingereicht.

Der durch diesen zusätzlichen Aufwand generierte Mehrwert für die Anmelder hat dazu geführt, dass trotz erhöhter Prüferkapazitäten die Dauer des Prüfungsverfahrens heute rund vier Jahre vom Prüfungsantrag bis zur Entscheidung beträgt. Das ist zu lange, um einen umfassenden Schutz innovativer Technologien zu gewährleisten. Im DPMA ist daher aktuell eine Innovationsinitiative vorgesehen, um die Prüfungsverfahren zu beschleunigen. Deshalb ist im Haushaltsentwurf 2021 ein weiterer Ausbau der Prüferkapazität in Form weiterer Stellen für Patentprüfer vorgesehen. Die Dauer der Patentprüfung soll dadurch deutlich verringert werden. Ziel ist es, die Dauer des Prüfungsverfahrens – im Einklang mit der Herangehensweise anderer Patentämter – auf deutlich unter drei Jahre zu senken; angestrebt wird mittelfristig eine Zielmarke von zwei Jahren Verfahrensdauer. Zum Vergleich: Im Europäischen Patentamt liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer (wirksamer Prüfungsantrag bis Erteilung) derzeit bei circa 28 Monaten und soll bis 2021 auf 18 Monate gesenkt werden.

Die Innovationsinitiative leistet auch einen konkreten Ansatz für eine nachhaltige, durch Innovation getragene Belebung der in Folge der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten Wirtschaft und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Implementierung der Innovationsstrategie der Bundesregierung in einer Reihe von wichtigen technologischen Zukunftsfeldern (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/17-innovationsstrategien-450008>).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Patentgesetz

Das DPMA leistet bisher keine Öffentlichkeitsarbeit, die speziell darauf ausgerichtet ist, die Bevölkerung insgesamt sowie KMU über den Wert von Rechten des geistigen Eigentums sowie konkrete Nutzungsmöglichkeiten zu informieren und für mögliche Gefahren zu sensibilisieren. Es wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeitsarbeit des DPMA diesbezüglich zu erweitern. Es soll zukünftig Informations- und Sensibilisierungsinitiativen ausführen und zielgruppenspezifische Informationen zu unterschiedlichen Themenfeldern betreffend Rechte am geistigen Eigentum bereitstellen.

Ein stärkeres Engagement des DPMA ist auch deshalb notwendig, da eine effektive Nutzung des von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Schutzes geistiger Eigentumsrechte für Unternehmen erhebliche Wettbewerbsvorteile bietet. Etwa 45 Prozent des europäischen Bruttoinlandsprodukts und 29 Prozent aller Arbeitsplätze entfallen nach dem Statusreport zur Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aus dem Jahr 2020 auf die schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige in der Europäischen Union. Die Tendenz ist betreffend diese Merkmale steigend. Zudem hat eine EU-weite Erhebung aus dem Jahr 2019, über die im vom EUIPO herausgegebenen „Rechte am geistigen Eigentum KMU-Anzeiger 2019“ berichtet wird, ergeben, dass sich für mehr als die Hälfte der KMU mit eingetragenen geistigen Eigentumsrechten die Eintragung dieser Rechte positiv auf ihre Geschäftstätigkeit ausgewirkt hat.

Es wird weiter vorgeschlagen, die angesichts zunehmender internationaler Vernetzung immer mehr an Bedeutung gewinnende internationale Verwaltungszusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Ämtern für geistige Eigentumsrechte über den Anwendungsbebereich des § 65a des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen hinaus zu stärken und auf weitere geistige Eigentumsrechte auszuweiten. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Ämtern betreffend die Eintragung und Verwaltung der betroffenen geistigen Eigentumsrechte soll hierdurch ebenso gestärkt werden wie die Zusammenarbeit des DPMA mit der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Auch die Wahrnehmung urheberrechtlicher Belange im europäischen und internationalen Kontext ist möglich. Die Ausweitung der Zusammenarbeit mit den internationalen Behörden ist hierbei auf die Wahrnehmung nicht ministerieller Vollzugsaufgaben im Sinne

des § 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beschränkt. Strategische Gestaltungs- und Steuerungsaufgaben werden entsprechend § 3 Absatz 1 GGO weiterhin durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wahrgenommen.

2. Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 1 dient dem Zweck, in Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren das Verfahren zwischen der Klageeinreichung und Klagezustellung zu straffen. Es wird klargestellt, dass die Klage in Verfahren vor dem Bundespatentgericht (BPatG) schon bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates zugestellt werden kann.

Vorgeschlagen wird zudem eine Anpassung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes. Zu diesem Zweck werden die Gebührenhöhen der Ziffern 312 050 bis 312 206 des Teils A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 der Anlage zu § 2 PatKostG geändert.

Die Gebühren für die Gesamtlaufzeit des Patentschutzes von 20 Jahren erhöhen sich von insgesamt 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 7,5 Prozent. Für ein Patent mit der durchschnittlichen Lebensdauer von zwölf Jahren und zehn Monaten betragen die Jahresgebühren insgesamt statt 3 270 Euro zukünftig 3 710 Euro; die Erhöhung beträgt für diesen Zeitraum insgesamt 440 Euro oder 13 Prozent. Während in den Anfangsjahren drei und vier keine Erhöhung erfolgen soll, fällt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in den Jahren fünf bis zwölf prozentual höher aus und liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Die relativ gesehen stärkste Erhöhung um 80 Euro erfolgt im zehnten Patentjahr von 350 Euro auf 430 Euro und beträgt 23 Prozent. Im 12. Patentjahr beträgt die Erhöhung um 60 Euro noch 10 Prozent und ist dann für die verbleibenden acht Jahre der Patentlaufzeit bei einem leicht ansteigenden Nominalbetrag von 70 Euro im 13. Patentjahr bis 90 Euro im 20. Patentjahr kontinuierlich rückläufig von 9 Prozent im 13. Jahr bis zu 5 Prozent im 20. Jahr. Die Gebührenveränderung im Einzelnen ergibt sich aus der Tabelle unter B.

Auch die entsprechenden Jahresgebühren, die bei Vorliegen einer Lizenzbereitschaftserklärung anfallen, sollen angepasst werden. Die Gebühr für die Verlängerung des Patentschutzes vermindert sich in diesem Fall weiterhin auf die Hälfte der – nunmehr erhöhten – jeweiligen Jahresgebühr. Der Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr bleibt für alle Jahresgebühren des Unterabschnitts 2 unverändert bei 50 Euro.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Zuständigkeitsbereich des DPMA und das Patentgebührenrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Vorgaben in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeitsbereiche der nationalen und regionalen Ämter für geistiges Eigentum beziehungsweise des DPMA oder gebührenrechtliche Vorgaben im Recht der Europäischen Union oder des Völkerrechts bestehen nicht.

VI. Gesetzesfolgen

Die Auswirkungen des Entwurfs sind ausschließlich auf eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme sowie die Erhöhung der Jahresgebühren für Patentanmeldungen und Patente gerichtet. Unbeabsichtigte Nebenfolgen können nicht eintreten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Patentgesetz

Durch das Gesetz wird der Tätigkeitsbereich des DPMA um Aufgaben der Informationsarbeit sowie um eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur internationalen Zusammenarbeit erweitert. Zu diesem Aufgabenbereich wird zukünftig unter anderem auch eine zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die Aktivitäten der Beobachtungsstelle des Europäischen Amtes für Geistiges Eigentum sowie weiteren betroffenen Behörden gehören. Eine Koordinierung der verschiedenen Handlungsstränge verschiedener Behörden wird den Informationsfluss und eine effektive Zusammenarbeit verbessern.

Patentkostengesetz

In bestehende Regelungstatbestände wird durch die Gebührenanpassung nicht eingegriffen und das Verwaltungsverfahren wird nicht komplizierter ausgestaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine rechtliche Grundlage für das DPMA schafft, die deutsche mittelständische Wirtschaft und die Öffentlichkeit insgesamt über die Möglichkeiten des Innovationsschutzes zu informieren und im Rahmen seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum in anderen Ländern sowie europäischen und internationalen Behörden effektiv zusammenzuarbeiten, ferner die innovationspolitische Lenkungswirkung der Verlängerungsgebühren durch eine moderate Anhebung der Patentgebühren wieder stärkt und schließlich das Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht durch eine schnelle Zustellung der Klageschrift strafft, verbessert er die Grundbedingungen für Innovation gerade auch für KMU und leistet damit einen Beitrag zu SDG 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern, nämlich Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), SDG 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen, nämlich Innovation, Zukunft mit neuen Lösungen gestalten) sowie SDG 16 der Agenda 2030 (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und folgt dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Die Aufgabenerweiterung des DPMA ist eine Daueraufgabe bei der dem DPMA keine Vorgaben durch Einzelregelungen gemacht werden, die beim DPMA unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand führen. Der erweiterte Aufgabenkreis des DPMA ergibt sich insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitarbeit und Ausführung der verschiedenen Aktivitäten der Beobachtungsstelle des EUIPO und der Sensibilisierung sowie Information

der Öffentlichkeit über Rechte des geistigen Eigentums. Weitere Einzelheiten zu den zukünftigen zusätzlichen Aufgaben des DPMA sind unter Ziffer VI. Nummer 4 aufgeführt.

Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu Mehrbedarf an Personalmitteln beim Bund. Der für die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben erforderliche Planstellenmehrbedarf stellt sich wie folgt dar:

- 1,0 A16 Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, jährlicher Personalkostensatz n. B.: 133 405 Euro
- 3,0 A15 Referatsleiter/Referatsleiterinnen, jährlicher Personalkostensatz n. B.: 359 255 Euro
- 18,6 A14 Referenten/Referentinnen, jährlicher Personalkostensatz n. B.: 1 935 546 Euro
- 7,3 A11 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen, jährlicher Personalkostensatz 567 245 Euro

Der Personalbedarf erhöht sich damit ab dem Haushaltsjahr 2022 um 29,9 Planstellen (22,63 VZÄ im höheren Dienst und 7,27 VZÄ im gehobenen Dienst). Dies entspricht jährlichen Personalkosten i. H. v. 2 995 451 Euro (2 428 206 Euro für den hD, 567 245 Euro für den gD).

Die Stellen werden dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2022 benötigt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu keinen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Der nachfolgend dargestellte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung führt voraussichtlich zu keinem Mehrbedarf an Mitteln und Stellen beim DPMA. Der durch die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMA direktPro und DPMA pat/gbm entstehende einmalige Aufwand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aufgefangen werden. Die Anpassung der Jahresgebühren bewirkt Mehreinnahmen beim DPMA. Auf der Grundlage der in den Jahren 2018 und 2019 in den einzelnen Patentjahren gültigen deutschen und mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhaltenen Europäischen Patente (Durchschnittswert der Jahre 2018 und 2019) ist voraussichtlich mit Mehreinnahmen aus dieser Gebührenart in Höhe von insgesamt 47,7 Millionen Euro zu rechnen. Abzüglich der nach Artikel 39 des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 an das Europäische Patentamt für die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Europäischen Schutztitel abzuführenden Gebührenanteile in Höhe von circa 17,8 Millionen Euro verblieben voraussichtliche Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 30 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Im Rahmen einer Aufgabenerweiterung soll das DPMA im Wesentlichen folgende Aufgaben übernehmen

- zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die diversen Aktivitäten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), sofern diese Aufgaben

nicht unmittelbar durch das BMJV selbst wahrgenommen werden (dies soll grundsätzlich auch die Koordinierung von Aufgaben umfassen, die durch andere Bundes- oder Landesbehörden und Landesjustizverwaltungen wahrgenommen werden sollen);

- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung zum Thema Rechte am geistigen Eigentum im Bildungssystem, das heißt Erstellung von Informationsmaterialien für Schulen und Hochschulen sowie Kooperation mit der Kultusministerkonferenz und den Hochschulen über deren Verbreitung, Sensibilisierung von Jugendlichen für die Thematik der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum;
- Wahrnehmung und Mitarbeit an den Projekten und Arbeitsgruppen der Beobachtungsstelle des EUIPO mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung von Jugendlichen zur Thematik (Verletzung von) Rechte am geistigen Eigentum;
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung beim Thema Schutz und Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, mit Schwerpunkt auf den klassischen Intermediären des DPMA, das heißt insbesondere KMU (ohne Rechtsberatung);
- Zusammenstellung und Übermittlung von relevanten Urteilen zur IP-Durchsetzung an EUIPO gemäß der Verpflichtung aus Artikel 5(1)c der VO 386/2012;
- regelmäßige Aktualisierung der FAQ zum Urheberrecht auf dem EUIPO-Portal, Betreuung der EUIPO-Portale zu verwaisten Werken und zu nicht verfügbaren Werken;
- Unterstützung der Landeskriminalämter bei Sammlung von Informationen für das EUIPO-Durchsetzungsportal im Internet;
- zentrale Ansprechpartner- und Koordinierungsfunktion national und international (umfassend für alle Themenbereiche und Ansprechpartner);
- Sensibilisierung und Informationsaufbereitung (das heißt Schwerpunkt auf Anfragen aus Arbeitsgruppen des EUIPO, zum Beispiel Arbeitsgruppe Volkswirtschaft und Statistik, Arbeitsgruppe Sensibilisierung und Öffentlichkeit, Arbeitsgruppe KMU, Arbeitsgruppe Sensibilisierung der Öffentlichkeit);
- Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen (das heißt Schwerpunkt auf Anfragen aus zum Beispiel Arbeitsgruppe des EUIPO "IP in the digital world", Arbeitsgruppe Durchsetzung, Arbeitsgruppe Recht)

Die Aufgabenerweiterung beim DPMA ist eine Daueraufgabe bei der dem DPMA keine Vorgaben durch Einzelregelungen gemacht werden, die beim DPMA unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand führen. Bei der Aufgabenwahrnehmung besteht damit ein gewisser Ermessensspielraum, etwa im Hinblick auf den Umfang der Öffentlichkeitsarbeit oder die Intensität der Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen des EUIPO. Der durch die Aufgabenerweiterung entstehende Erfüllungsaufwand wird damit durch den vom DPMA veranschlagten Personalbedarf am besten abgebildet.

Für die Erweiterung der Aufgaben ist die Einrichtung einer neuen Abteilung mit drei Referaten geplant, damit die für das Amt neuen Aufgaben, vor allem im Bereich Sensibilisierung, Urheberrecht und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, nach innen und außen wahrgenommen werden können. Deshalb besteht zusätzlich aus aufbauorganisatorischen Gründen ein Bedarf an einer Abteilungsleitung (A16) und drei Referatsleitungen (A15).

Im Einzelnen schätzt das Amt den Personalbedarf wie folgt ein:

Neue Aufgabe	Personalbedarf hD VZÄ	Personalbedarf gD VZÄ
Koordinierung nicht-ministerieller EUIPO-Aktivitäten auf nationaler Ebene (zukünftig eigene und solche, für die originär andere Bundes- bzw. Landesbehörden zuständig sind)	1,23	2,58
Jährliche Überprüfung der FAQ zum Urheberrecht auf EUIPO-Portal	0,1	0
Wahrnehmung Nationale Betreuung EUIPO-Projekt „Agorateka“	0,29	0,16
Wahrnehmung Nationale Betreuung EUIPO-Portale „Verwaiste Werke“ und „Nicht verfügbare Werke“	0,1	0,05
Zuarbeit zu BMJV für AG „IP in the digital world“	1,83	0
Mitarbeit in AG Volkswirtschaft und Statistik	0,32	0,91
Wahrnehmung Wissensaufbau zu IP-Schutz und -Durchsetzung	3,21	1,29
Wahrnehmung IP im Bildungssystem zur Förderung IP-Schutz (zum Beispiel Infomaterial für (Hoch-)Schulen)	5,04	0,52
Sensibilisierungsinitiativen zur Förderung IP-Schutz (zum Beispiel Ideas Powered)	1,48	0,62
Beratung KMU zur IP-Durchsetzung	3,65	0,57
Sammlung relevanter Gerichtsurteile IP-Durchsetzung	0,4	0
Zuarbeit/Unterstützung zu LKAs bei Sammlung Infos für EUIPO-Durchsetzungsportal „Kartierung nationaler Durchsetzungsbehörden“	0,98	0,57
Abteilungsleitung	1,00	0,00
Referatsleitung	3,00	0,00
Summe	22,63	7,27

Insgesamt ergeben sich auf der Grundlage der durchschnittlichen Besoldung nachgeordneter Behörden für Mitarbeiter des gehobenen und des höheren Dienstes jährliche Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 2 872 832 Euro. Der jährliche Personalaufwand für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes beträgt (8 x 200 x 65,4 =) 104 640 Euro. Für 22,63 hD-Stellen sind dies jährliche Aufwendungen in Höhe von 2 368 003,20 Euro. Der jährliche Personalaufwand für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes beträgt (8 x 200 x 43,4 =) 69 440 Euro. Für 7,27 gD-Stellen sind dies jährliche Aufwendungen in Höhe von 504 828,80 Euro.

Dieser errechnet sich im Einzelnen wie folgt:

Neue Aufgabe	Zeitaufwand (pro Jahr)	Lohnsatz (pro Stunde)	Berechnung
Koordinierung nicht-ministerieller EUIPO-Aktivitäten auf nationaler Ebene (zukünftig eigene und solche, die originär in Zuständigkeit anderer Bundes- bzw. Landesbehörden)	2,58 Personenjahre gD (2,58 x 200 = 516)	43,4 gD	43,4 x 8 x 516 = 179 155,2 Euro
	1,23 Personenjahre hD (1,23 x 200 = 246)	65,4 hD	65,4 x 8 x 246 = 128 707,2 Euro

Wahrnehmung jährliche Überprüfung FAQ zum Urheberrecht auf EUIPO-Portal	0,1 Personenjahre hD (0,1 x 200 = 20)	65,4 hD	65,4 x 8 x 20 = 10 464 Euro
Wahrnehmung Nationale Betreuung EUIPO-Projekt „Agorateka“	0,16 Personenjahre gD (0,16 x 200 = 32) 0,29 Personenjahre hD (0,29 x 200 = 58)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 32 = 11 110,4 Euro 65,4 x 8 x 58 = 30 345,6 Euro
Wahrnehmung Nationale Betreuung EUIPO-Portale „Verwaiste Werke“ und „Nicht verfügbare Werke“	0,05 Personenjahre gD (0,05 x 200 = 10) 0,1 Personenjahre hD (0,1 x 200 = 20)	43,4 hD 65,4 hD	43,4 x 8 x 10 = 3 472 Euro 65,4 x 8 x 20 = 10 464 Euro
Zuarbeit zu BMJV für AG „IP in the digital world“	1,83 Personenjahre hD (1,83 x 200 = 366)	65,4 hD	65,4 x 8 x 366 = 191 491,2 Euro
Mitarbeit in AG Volkswirtschaft und Statistik	0,91 Personenjahre gD (0,91 x 200 = 182) 0,32 Personenjahre hD (0,32 x 200 = 64)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 182 = 63 190,4 Euro 65,4 x 8 x 64 = 33 484,8 Euro
Wahrnehmung Wissensaufbau zu IP-Schutz und -Durchsetzung	1,29 Personenjahre gD (1,29 x 200 = 258) 3,21 Personenjahre hD (3,21 x 200 = 642)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 258 = 89 577,6 Euro 65,4 x 8 x 642 = 335 894,4 Euro
Wahrnehmung IP im Bildungssystem zur Förderung IP-Schutz (zum Beispiel Infomaterial für (Hoch-)Schulen)	0,52 Personenjahre gD (0,52 x 200 = 104) 5,04 Personenjahre hD (5,02 x 200 = 1.008)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 104 = 36 108,8 Euro 65,4 x 8 x 1008 = 527 385,6 Euro
Sensibilisierungsinitiativen zur Förderung IP-Schutz (zum Beispiel Ideas Powered)	0,62 Personenjahre gD (0,62 x 200 = 124) 1,48 Personenjahre hD (1,48 x 200 = 296)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 124 = 43 052,8 Euro 65,4 x 8 x 296 = 154 867,2 Euro
Beratung KMU zur IP-Durchsetzung	0,57 Personenjahre gD (0,57 x 200 = 114) 3,65 Personenjahre hD (3,65 x 200 = 730)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 114 = 39 580,8 Euro 65,4 x 8 x 730 = 381 936 Euro
Sammlung relevanter Gerichtsurteile IP-Durchsetzung	0,4 Personenjahre hD (0,4 x 200 = 80)	65,4 hD	65,4 x 8 x 80 = 41 856 Euro
Zuarbeit/Unterstützung zu LKAs bei Sammlung Infos für EUIPO-Durchsetzungsportal „Kartierung nationaler Durchsetzungsbehörden“	0,57 Personenjahre gD (0,57 x 200 = 114) 0,98 Personenjahre hD (0,98 x 200 = 196)	43,4 gD 65,4 hD	43,4 x 8 x 114 = 39 580,8 Euro 65,4 x 8 x 196 = 102 547,2 Euro
Abteilungsleitung	1,0 Personenjahre hD (1,00 x 200 = 200)	65,4 hD	65,4 x 8 x 200 = 104 640 Euro
Referatsleitung	3,00 Personenjahre hD (3,00 x 200 = 600)	65,4 hD	65,4 x 8 x 600 = 313 920 Euro
Summe			2 872 832 Euro

Die Sachkosten werden sich durch die Aufgabenerweiterung des DPMA um etwa 743 015 Euro erhöhen.

Patentkostengesetz

Für die Verwaltung entsteht beim DPMA ein Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMAdirektPro und DPMApat/gbm. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Aufwand. Es entstehen Kosten von voraussichtlich rund 122 000 Euro, davon 69 000 Euro durch den Einsatz von Personal des DPMA und rund 53 000 Euro durch den Einsatz externer Dienstleister. Für die erforderlichen Anpassungen der Software sowie für die Information der Beschäftigten darüber, für die Anpassung von Formularen und Merkblättern, für die Umsetzung der Übergangsregelung nach § 13 Absatz 3 PatKostG, für die Korrektur von Über- und Unterzahlungen und für die Bearbeitung von Anmelderanfragen entsteht auf der Grundlage von Erfahrungswerten des DPMA aus anderen Vorschriftenänderungen ein Personalbedarf von 204 Personentagen, davon 35,5 Personentage durch den Einsatz externer Dienstleister. Den Berechnungen liegen in Bezug auf die durch den Einsatz von Personal des DPMA ausgelösten Personalkosten die derzeit geltenden Personalkostensätze der jeweiligen Besoldungsgruppe nach dem Anhang VII „Lohnkostentabelle Verwaltung“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zu Grunde.

Die Gebührenerhöhung führt zu weiteren Kosten für Patentanmelder und -inhaber. Erfüllungsaufwand entsteht darüber hinaus für die Bürgerinnen und Bürger nicht. Gleiches gilt für die Wirtschaft: Bei der turnusgemäß erfolgenden individuellen Prüfung, ob die Patentanmeldung oder das Patent aufrechterhalten werden soll, wird die aktuell zu zahlende Gebühr jeweils individuell ermittelt und zur Zahlung angewiesen. Allenfalls dann, wenn die Patentverwaltung als Dienstleistung an einen Zahlungsdienstleister oder ein Patentverwaltungsunternehmen abgegeben wurde, ist die Einarbeitung der veränderten Gebühren in die möglicherweise verwendete Schutzrechtsverwaltungssoftware notwendig. Der finanzielle und zeitliche Aufwand kann jedoch im Rahmen der ohnehin regelmäßig nötigen Pflege oder Wartung der Branchensoftware abgedeckt werden. Dabei handelt es sich um Sowieso-Kosten, die keinen Erfüllungsaufwand darstellen.

5. Weitere Kosten

In dem Umfang, in dem die Anpassung der Jahresgebühren Mehreinnahmen beim DPMA bewirkt, entstehen weitere Kosten auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft. Die Gebühren steigen bei Aufrechterhaltung des Patentschutzes für die maximale Laufzeit von 20 Jahren von 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Auf der Grundlage der in den Jahren 2018 und 2019 in den einzelnen Patentjahren gültigen deutschen Patentanmeldungen und Patente und mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhaltenen Europäischen Patente (Durchschnittswert der Jahre 2018 und 2019) ist voraussichtlich mit Mehrausgaben für diese Gebührenart in Höhe von insgesamt 47,7 Millionen Euro zu rechnen.

Darüber hinaus entstehen keine sonstigen indirekten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Maßnahme erfolgt nicht. Bei der Regelung zu den DPMA-Aufgaben handelt es sich um eine grundlegende, auf Dauer angelegte Strukturanpassung. Die Erreichung des Ziels der getroffenen Regelung und deren Wirksamkeit wird

die Bundesregierung bis 2026 überprüfen. Grundlage der Evaluierung wird ein Bericht des DPMA sein. Ferner wird die Evaluierung, entsprechend dem Staatssekretärsbeschluss der Bundesregierung, auf Länder- und Verbändebefragungen beruhen.

Die Gebührenerhöhung stellt eine dauerhafte Verkürzung des inflationsbedingt bereits eingetretenen Abstands zum ursprünglichen Gebührenniveau dar. Eine spätere Evaluierung ist aus diesen Gründen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

Zu Nummer 1 (§ 26a PatG)

In § 26a Absatz 1 PatG wird dem DPMA die Aufgabe übertragen, allgemeine Informationen für die Öffentlichkeit und zielgruppenspezifische Informationen für KMU bereitzustellen. Diese Informationen sollen den Umfang und die Schranken der Rechte am geistigen Eigentum sowie die Möglichkeiten für Nutzung und Durchsetzung dieser Rechte betreffen. Hierdurch sollen Öffentlichkeit und KMU für die Thematik des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen sensibilisiert werden. KMU sollen darüber hinaus darüber informiert werden, wie eine Schutzrechtsstrategie in die Unternehmenspolitik eingebaut werden kann. Eine Rechtsberatung, insbesondere Einzelfälle betreffend, soll durch das DPMA dagegen nicht erfolgen.

Das DPMA soll über sämtliche Rechte am geistigen Eigentum einschließlich nicht registrierter Rechte wie das Urheberrecht und das Recht der Geschäftsgeheimnisse informieren. Dies wird zu einer Optimierung der Nutzung von Schutzrechten insbesondere durch KMU beitragen. Die Zuständigkeit des Bundessortenamtes für das Sortenschutzrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

In § 26a Absatz 2 PatG wird die Zusammenarbeit des DPMA mit den Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum nunmehr gesetzlich verankert. Die Zuständigkeit des DPMA im Bereich der internationalen Zusammenarbeit betrifft neben den Schutzrechten, für die das DPMA bereits zuständig ist, zukünftig auch urheberrechtliche Fragen sowie den Bereich der Geschäftsgeheimnisse. Die Zuständigkeiten des Bundessortenamtes bleiben von dieser Regelung unberührt. Ebenso der Regelungsbereich des § 65a Markengesetz.

Die Zusammenarbeit umfasst sowohl die internationale Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem DPMA und den genannten Institutionen als auch die Vertretung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit es sich um nicht ministerielle Aufgaben der strategischen Politikgestaltung und Steuerung im Sinne des § 3 Absatz 1 GGO handelt oder soweit solche Aufgaben vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz im Einzelfall an das DPMA delegiert werden. Die Verwaltungszusammenarbeit soll der Angleichung der Vorgehensweisen und der Instrumente in Zusammenhang mit der Prüfung, der Eintragung, der Verwaltung und der Löschung der betroffenen Schutzrechte sowie einer besseren Rechtsdurchsetzung dienen und den Schutz geistiger Eigentumsrechte auf nationaler, Europäischer sowie internationaler Ebene fördern.

Soweit das DPMA zukünftig bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusammenarbeiten soll, umfasst dies insbesondere auch die Betreuung der Initiativen und Tätigkeiten der Beobachtungsstelle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum. Die von der Beobachtungsstelle entfaltenen Tätigkeiten beruhen auf der ihr nach Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Verordnung (EU) Nr. 386/2012 übertragenen Aufgaben. Das DPMA soll zukünftig auf nationaler Ebene als

zentrale Koordinierungsstelle und Ansprechpartner der Beobachtungsstelle fungieren. Es soll zudem die Zusammenarbeit mit allen nationalen Behörden koordinieren, soweit diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf nationaler Ebene Aufgaben wahrnehmen, die Initiativen und Tätigkeiten der Beobachtungsstelle betreffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Patentkostengesetzes – PatKostG)

Zu Nummer 1 (§ 5 PatKostG)

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 1 dient der Verfahrensbeschleunigung. Es wird klargestellt, dass die Klage in Verfahren vor dem BPatG schon bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates zugestellt werden kann.

Bei der Zahlung durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck handelt es sich um die am häufigsten gewählte Zahlungsart. Wenn das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat gültig ist und im Vordruck A 9532 alle notwendigen Angaben vollständig gemacht wurden, kann man in der Regel davon ausgehen, dass der Lastschrifteinzug erfolgreich durchgeführt wird. Theoretisch besteht allerdings die Möglichkeit, dass das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat widerrufen wurde oder das Konto nicht gedeckt ist. In diesen nicht ganz auszuschließenden Fällen wäre dann keine Zahlung der Gerichtskosten erfolgt.

Nach geltendem Recht soll die Klage erst nach Zahlung der Gerichtskosten an die Beklagtenseite zugestellt werden. Da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, liegt die Entscheidung über eine etwaige Klagezustellung noch vor Zahlungseingang im Ermessen der (Vorsitzenden) Richterinnen und Richter. Einige Senatsvorsitzende der Nichtigkeitssenate warten daher auch im Falle der Zahlung durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats immer auf die Zahlungsanzeige, was zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen kann. Andere Senatsvorsitzende verfügen hingegen die Zustellung der Klage bereits, wenn der Vordruck A 9532 mit vollständigen Angaben eingegangen ist.

Durch die Neuregelung soll den Richterinnen und Richtern der Nichtigkeitssenate die Entscheidung erleichtert werden, die Klagezustellung bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats schon vor Gebühreneingang zu verfügen. Dies ist sachgerecht, da in Klageverfahren vor dem BPatG das Risiko eines Zahlungsausfalls als äußerst gering zu erachten ist. In der Regel werden SEPA-Basislastschriftmandate in diesen Verfahren von größeren Unternehmen oder gerichtsbekanntem (Patent-)Anwaltssozietäten erteilt, so dass auf die Gültigkeit des Lastschriftmandats und die Kontendeckung grundsätzlich vertraut werden kann. Bestehen im konkreten Einzelfall Zweifel hieran, gewährt die vorgeschlagene „Kann-Vorschrift“, die notwendige Flexibilität um auf diese Umstände angemessen reagieren zu können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Inhaltlich entspricht der neue Satz 4 dem bisherigen Satz 3 Halbsatz 2.

Zu Nummer 2 (Anlage PatKostG)

Vorgeschlagen wird eine Anpassung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes über die Patentlaufzeit. Zu diesem Zweck werden die Gebührenhöhen der Ziffern 312 050 bis 312 206 des Teils A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 der Anlage zu § 2 PatKostG geändert. Die Gebühren für die Gesamtlaufzeit des Patentschutzes von 20 Jahren erhöhen sich von insgesamt 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Für ein Patent mit der durchschnittlichen Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten betragen die Jah-

resgebühren insgesamt statt 3 270 Euro zukünftig 3 710 Euro; die Erhöhung beträgt für diesen Zeitraum insgesamt 440 Euro. Die Veränderungen der Gebührenhöhe ergibt sich (ohne Berücksichtigung der nach § 23 Absatz 1 PatG wegen Lizenzbereitschaftserklärung ermäßigten Gebühren) im Einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht:

Patentjahr	Gebühren-Nr.	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr Euro +/-	Veränderung in Prozent
1		-	-	-	-
2		-	-	-	-
3	312 030	70 Euro	70 Euro	0 Euro	0
4	312 040	70 Euro	70 Euro	0 Euro	0
5	312 050	90 Euro	100 Euro	10 Euro	11
6	312 060	130 Euro	150 Euro	20 Euro	15
7	312 070	180 Euro	210 Euro	30 Euro	17
8	312 080	240 Euro	280 Euro	40 Euro	17
9	312 090	290 Euro	350 Euro	60 Euro	21
10	312 100	350 Euro	430 Euro	80 Euro	23
11	312 110	470 Euro	540 Euro	70 Euro	15
12	312 120	620 Euro	680 Euro	60 Euro	10
13	312 130	760 Euro	830 Euro	70 Euro	9
14	312 140	910 Euro	980 Euro	70 Euro	8
15	312 150	1 060 Euro	1 130 Euro	70 Euro	7
16	312 160	1 230 Euro	1 310 Euro	80 Euro	7
17	312 170	1 410 Euro	1 490 Euro	80 Euro	6
18	312 180	1 590 Euro	1 670 Euro	80 Euro	5
19	312 190	1 760 Euro	1 840 Euro	80 Euro	5
20	312 200	1 940 Euro	2 030 Euro	90 Euro	5
Summe		13 170 Euro	14 160 Euro	990 Euro	

Die Jahresgebühren für Patentanmeldungen und Patente wurden zuletzt im Jahr 1999 erhöht. Mit dem Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2534) wurden die Jahresgebühren 23 Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 1976 um 15 Prozent erhöht. Mit der nach nunmehr rund zwei Jahrzehnten erforderlichen Anhebung der Jahresgebühren soll – innovationsverträglich – eine moderate Verkürzung des inflationsbedingt bereits eingetretenen Abstands zum ursprünglichen Gebührenniveau bewirkt werden. Der jährliche Anstieg der Verbraucherpreise beträgt kumuliert seit der letzten substantiellen Änderung der betroffenen Gebühren im Jahr 1999 insgesamt 33,6 Prozent. Die vorgeschlagene Anhebung der Patentgebühren um 990 Euro über eine Gesamtschutzdauer von 20 Jahren führt zu einer Gebührenerhöhung von insgesamt 7,5 Prozent. Die Erhöhung der Jahresgebühren für ein durchschnittliches Patent mit einer Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten um 440 Euro stellt eine Erhöhung um 13 Prozent dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren zu Beginn der Laufzeit aufgrund ihrer innovationsfördernden Lenkungswirkung unverändert niedrig gehalten werden. Darüber hinaus werden weitere Gebühren, insbesondere die Verfahrensgebühren, nicht erhöht und bleiben unverändert. In der erforderlichen Gesamtbetrachtung sind die moderaten Gebührenerhöhungen daher als verhältnismäßig anzusehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel 1 zu den Aufgaben des DPMA soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, so dass der Aufbau der neuen Strukturen ab dem Beginn des kommenden Jahres erfolgen kann. Die Änderungen des Patentkostengesetzes in Artikel 2 unterliegen einem geteilten Inkrafttreten. Während die Regelung zur Verfahrensbeschleunigung bereits ab dem 1. Januar 2022 gelten soll, ist für die Gebührenänderung ein zeitlicher Vorlauf im DPMA erforderlich, um die EDV-Systeme entsprechend anzupassen.